

50.0 - Controlling und Administration, Elterngeld,
Schutzangebote für Frauen

03.03.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|--|------------|---------------|
| Ausschuss für Soziales und Integration | 02.03.2023 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 20.03.2023 | Entscheidung |

| | |
|---------------------------------|---|
| Tagesordnungs- punkt | Frauen- und Kinderschutzhaus des Rhein-Sieg-Kreises; hier: neue Entgeltordnung |
|---------------------------------|---|

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Entgeltordnung für das Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises

1.

Für die Unterbringung im Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises sind ab dem 01.03.2023 folgende Tagessätze zu entrichten:

Tagessatz: 22,79 € pro Person pro Tag

Tagessatz für psychosoziale Betreuung: 67,44 € pro Person pro Tag

Tagessatz für Kinderbetreuung 67,44 € pro Person pro Tag

2.

Bei der Berechnung der zu zahlenden Entgelte ist der Einzugstag zu berücksichtigen, für den Auszugstag ist kein Entgelt zu zahlen.

Das Entgelt ist grundsätzlich vom Tag des Einzugs an zu entrichten. Sofern eine Bewohnerin nur für die Dauer von bis zu drei abrechnungsfähigen Tages allein oder mit Kind/-ern im Frauenhaus war und keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen hat, wird auf das Entgelt für diese Zeit verzichtet.

3.

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft.

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.08.2022 tritt hiermit außer Kraft und wird durch diese Regelung ersetzt.

Erläuterungen:

Das Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises musste nach Kündigung des Mietvertrages durch die bisherige Vermieterin in neue Räumlichkeiten umziehen. Seit Januar 2021 befindet es sich im Hangweg 91 in 53757 Sankt Augustin. Eigentümerin und Vermieterin der Immobilie ist die Stadt Sankt Augustin.

Zusätzlich zu dem seit dem 01.08.2023 beschäftigten Personal (drei Sozialpädagoginnen und eine Erzieherin) konnte zum 01. Dezember 2022 die Stelle der Hauswirtschafterin (0,5 VZÄ) besetzt werden. Dadurch und infolge der Tarifierungen im Sozial- und Erziehungsdienst haben sich die Aufwendungen für den Betrieb des Frauenhauses geändert, so dass auch eine Anpassung der Tagessätze erfolgen muss.

Folgende Tagessätze wurden ermittelt:

- Tagessatz Kosten der Unterkunft und Heizung (Tagesmietsatz)
- Tagessatz für die psychosoziale Betreuung
- Tagessatz für Kinderbetreuung

Genau wie beim Frauenhaus Troisdorf wird mit einer Auslastung von 80 % kalkuliert, was bei insgesamt 25 Plätzen 7.300 kalkulatorischen Belegungstagen entspricht (25 Plätze x 365 Tage = 9.125 Belegungstage x 80%).

Im Tagesmietsatz werden Miete, Nebenkosten und sonstige mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Sicherheitsmaßnahmen) erfasst. Die für das Jahr 2023 ermittelten Kosten (basierend auf den Haushaltsansätzen für 2023) hierfür liegen bei 166.366,60 € p.a., so dass sich ein Tagessatz von 22,79 € ergibt.

Frauen und Kinder werden von den Mitarbeiterinnen intensiv betreut und erfahren eine individuelle Begleitung und Beratung, die sie in die Lage versetzt, ihre Ressourcen zu erkennen, das Erlebte einzuordnen und idealerweise zukünftig ohne häusliche Gewalt leben zu können. Die auf die Frauen zugeschnittene Beratung erfolgt im Rahmen einer speziellen psychosozialen Betreuung, die Kinder erhalten kindgerechte Angebote, die im Rahmen einer auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnittenen Kinderbetreuung erfolgen. Da die Mitarbeiterinnen sich die Aufgaben teilen, erfolgt die Umlage der entstehenden Personalkosten für beide Personengruppen. Damit wird ebenfalls von 7.300 kalkulatorischen Belegungstagen ausgegangen. Außerdem werden

die Overheadkosten hier berücksichtigt.

Die kalkulierten Kosten für 2023 liegen bei 492.299,05 € p.a. so dass sich ein Tagessatz in Höhe von 67,44 € ergibt.

Die meisten Bewohnerinnen und ihre Kinder haben zur Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- gegenüber dem Jobcenter. Darüber hinaus kommen Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- drittes und viertes Kapitel sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Finanzierungsgrundlage in Betracht.

Da der Rhein-Sieg-Kreis zugleich Träger des Frauenhauses und kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie örtlicher Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) ist, kommt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II bzw. § 75 SGB XII als In-Sich Geschäft nicht in Betracht. Als Grundlage für die Forderung der oben beschriebenen Tagessätze wird daher eine Entgeltordnung dienen.

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat der Beschlussempfehlung einstimmig (1 Enthaltung AfD) zugestimmt.

gez. Schuster
(Landrat)